

§ 27 FPG Annullierung und Gegenstandslosigkeit von Visa D

FPG - Fremdenpolizeigesetz 2005

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

1. (1)Visa D sind zu annullieren, wenn nachträglich
 1. 1.Tatsachen bekannt werden oder
 2. 2.Tatsachen eintreten,
die eine Nichterteilung rechtfertigen würden (§ 21 Abs. 1).
2. (2)Soll ein Visum D annulliert werden, so hat die Behörde nach Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der maßgebliche Sachverhalt ist nachvollziehbar festzuhalten.
3. (3)Visa D werden gegenstandslos, wenn
 1. 1.ein weiteres Visum D mit überschneidender Gültigkeit erteilt wird;
 2. 2.gegen den Fremden eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gemäß dem 8. Hauptstück erlassen wird;
 3. 3.der Fremde einen Antrag auf internationalen Schutz einbringt;
 4. 4.ein Aufenthaltstitel gemäß dem NAG oder dem AsylG 2005 ausgestellt wird;
 5. 5.der Fremde Österreicher, EWR-Bürger oder Schweizer Bürger wird;
 6. 6.eine Beschäftigungsbewilligung nach § 5 AuslBG des Fremden gemäß § 9 AuslBG rechtskräftig widerrufen wurde.
4. (4)Wird das Visum D annulliert oder gegenstandslos, ist dies im Reisedokument kenntlich zu machen. Dazu ist jede Behörde ermächtigt, der ein Reisedokument anlässlich einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz, dem BFA-VG, AsylG 2005 oder dem NAG vorliegt.
5. (5)Abweichend von Abs. 3 sind Visa D für Saisoniers auf Grund des Abs. 3 Z 3 zu annullieren; diesfalls gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

In Kraft seit 19.11.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at